

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 19. September 1968

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr**Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern***8828****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Aufnahme von Anleihen des Bundes**

(Vom 18. September 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Beschlussfassung über Aufnahme von Anleihen steht gemäss Artikel 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung der Bundesversammlung zu. Aus praktischen Gründen wird diese Kompetenz jeweils auf den Bundesrat übertragen. Dieser wurde letztmals mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1959 (BBl 1959, II, 1447) für die Legislaturperiode 1960 bis 1963 ermächtigt, Anleihen zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder gekündigten Anleihen und zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, aufzunehmen.

In der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. Juni 1963 waren bei den festen Schulden des Bundes folgende Veränderungen zu verzeichnen:

	Öffentliche Anleihen	Buch- schulden	Re- skriptionen	Total
	in Millionen Franken			
Stand 1. Januar 1960 . . .	4970,7	437,3	831,3	6239,3
Aufnahmen	—	—	1987,2	1987,2
Rückzahlungen	682,7	352,3	1782,9	2817,9
Stand 30. Juni 1963 . . .	4288,0	85,0	1035,6	5408,6
Nettoveränderung . . .	— 682,7	— 352,3	+ 204,3	— 830,7

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigung wurden während der Berichtsperiode einzig Reskriptionen, und zwar im Betrage von 1987,2 Millionen Franken ausgegeben. Davon entfielen 1699,2 Millionen Franken auf den Ersatz von

fälligen Reskriptionen. Neu aufgenommen wurden 77 Millionen Franken zur Ablösung von Pflichtlagerwechselln des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates, 66 Millionen anlässlich der Rückzahlung der Mitte März 1963 fälligen $2\frac{3}{4}$ Prozent Bundesanleihe von 1951 und 145 Millionen zur Deckung von Anleihefälligkeiten der Schweizerischen Bundesbahnen. Dagegen wurden für 83,7 Millionen Franken Reskriptionen effektiv zurückbezahlt.

Gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. Februar 1946 über die Schweizerischen Bundesbahnen ist das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit der Begebung von Anleihen für Rechnung der Bundesbahnen beauftragt. Praktisch werden die Geldbedürfnisse der Bundesbahnen durch Darlehen des Bundes gedeckt, und zwar ungeachtet dessen, ob der Bund die nötigen Mittel zur Darlehensgewährung besitzt oder ob er sie auf dem Anleihewege beschaffen muss. Die Bundesbahnen haben von ihren früher noch selbst aufgenommenen Anleihen in der Berichtsperiode 217 Millionen Franken zurückbezahlt. Dagegen haben sie vom Bunde neue Darlehen im Betrage von 160 Millionen Franken entgegengenommen.

Gesamthaft gesehen, blieb der Kapitalmarkt seit 1960 flüssig. Den beträchtlichen Ansprüchen, die an ihn als Folge des Konjunkturaufschwunges gestellt wurden, stand ein fortgesetzter Kapitalzufluss aus dem Ausland (fremde Mittel sowie Repatriierungen von schweizerischen Anlagen) gegenüber. Kennzeichnend für die liquide Marktverfassung ist, dass die durchschnittliche Rendite der Bundesobligationen im Jahresmittel zwischen 1959 und 1962 – nach der Fälligkeit berechnet – nur von 3,07 auf 3,12 Prozent anzog und Ende Juni 1963 3,15 Prozent erreichte. Obwohl der Bund tresoreriemässig in der Lage gewesen wäre, die fälligen Reskriptionen zurückzuzahlen sowie vorzeitige Anleiheuskündigungen vorzunehmen, sah er sich veranlasst, darauf zu verzichten, um auf diese Weise einen Beitrag zur Begrenzung der geldseitig bedingten konjunkturellen Auftriebskräfte und damit zur Erhaltung der Kaufkraft des Frankens zu leisten.

* * *

Während der Legislaturperiode 1963–1967 werden feste Schulden des Bundes im Gesamtbetrage von 2526 Millionen Franken zur Rückzahlung fällig, und weitere 1478 Millionen Franken können vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt werden. Es wird daher mit der Begebung von Konversionsanleihen bzw. der Erneuerung von Reskriptionen zu rechnen sein. Je nach der Entwicklung des Finanzhaushaltes des Bundes ist es aber auch denkbar, dass er sich auf dem Anleihewege zusätzliche Mittel beschaffen muss.

Das bisherige Verfahren, den Bundesrat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zur Aufnahme von Anleihen zu ermächtigen, hat sich bewährt. Tresorerie- und Marktlage können nicht voraussehbaren Schwankungen unterworfen sein, die ein rasches Handeln des Bundesrates erfordern. Es ist in der Praxis nicht möglich, mit Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zuzuwarten, bis die eidgenössischen Räte wieder zusammentreten.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen den beiliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Gegenüber der bisherigen Fassung sind folgende Anpassungen vorgenommen worden:

Die in Artikel 1, Buchstabe *a* der deutschen Fassung des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1959 enthaltene Bestimmung, wonach fällige Anleihen nur konvertiert werden können, soweit sie nicht zurückbezahlt werden, wurde gestrichen, weil diesem Nachsatz keine materielle Bedeutung zukommt. Der wesentlich restriktiver lautende französische Text wurde fallengelassen. Er entsprach nicht dem schon 1951 ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, der dahin ging, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, Konversionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschafts- und Kapitalmarktlage vornehmen zu können.

Hinsichtlich Artikel 1, Buchstabe *b* hat sich gezeigt, dass der bisherige Ausdruck «Ausgaben» zu eng geworden ist. So können Geldbedürfnisse des Bundes nicht nur durch die Finanzrechnung, sondern auch durch Operationen der Vermögensrechnung, wie Finanzierung der Schweizerischen Bundesbahnen, Gewährung von Vorschüssen im Rahmen internationaler Abkommen usw., entstehen. Ferner ist die Präzisierung, dass die Ausgaben auf Gesetz oder Bundesbeschluss beruhen müssen, eine Selbstverständlichkeit und daher überflüssig.

Schliesslich ist die Beibehaltung von Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1959 nicht notwendig, da der Bundesrat – gestützt auf Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 – bereits ermächtigt ist, bestimmte Geschäfte an Departemente und die ihnen unterstellten Dienststellen zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die Delegation der Kompetenz an den Bundesrat auf höchstens eine Legislaturperiode entspricht der Praxis, die seit dem ersten Weltkrieg befolgt wird; die zeitliche Limitierung der Kompetenzdelegation erlaubt es der Bundesversammlung, zu Beginn einer Legislaturperiode nach den gegebenen Umständen zu entscheiden, ob sie ihre Zuständigkeit wieder selber ausüben wolle.

Wie eingangs erwähnt, beruht der Bundesbeschlussesentwurf auf Artikel 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 13. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Aufnahme von Anleihen des Bundes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1963,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird für die Legislaturperiode 1963 bis 1967 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder gekündigten Anleihen;
- b. zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Bundes.

Art. 2

Die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit der Begebung allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen. Sie sind in Form von Obligationen, Kassascheinen oder Verpflichtungen des Eidgenössischen Schuldbuches, Buchschulden, Reskriptionen oder in einer andern geeignet erscheinenden Form zu begeben.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen des Bundes (Vom 13. September 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8828
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1963
Date	
Data	
Seite	433-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 228

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.